Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 9 RV 248/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 31. August 1972

Amtsinspektor
Schriftführer

....., Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

....., Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. August 1972 durch

Senatspräsidentin	Dr. S c h w a r z - Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,	
Bundesrichter	Dr. W u l f h o r s t ,	
Bundessozialrichter	S c h ö f i s c h	und
Bundessozialrichter	S z a b l e w s k i	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. März 1972 wird aufgehoben. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 24. März 1972 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Berufungs- und Revisionsverfahren.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Der 1926 geborene Kläger, der Verwaltungsbeamter des mittleren Dienstes ist, erhält wegen Beinverletzungsfolgen eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 90 v.H., wobei ein besonderes berufliches Betroffensein mit 20 v.H. berücksichtigt ist. Den Mehrbetrag der Grundrente, der durch diese Erhöhung der MdE gemäß § 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erzielt wurde, rechnete das Versorgungsamt (VersA) im Bescheid vom 14. Mai 1966 nach § 30 Abs. 5 BVG auf den Berufsschadensausgleich an, den es dem Kläger ab 1. Januar 1964 gewährte. Im Bescheid vom 30. Dezember 1966, der im Anschluß an den Bescheid vom 14. Mai 1966 die vom Einkommen abhängigen Versorgungsbezüge des Klägers ab 1. Oktober 1966 neu feststellte, und in dem ebenfalls maschinell hergestellten Bescheid vom 2. Mai 1967, der im Anschluß daran erging, wurde jeweils ein Mehrbetrag nach § 30 Abs. 5 BVG nicht wie zuvor angerechnet; in der Spalte 8, die eine MdE-Bemessung nach § 30 Abs. 2 BVG betrifft, sind Striche eingetragen, in der Spalte 49, die die Anrechnung nach § 30 Abs. 5 BVG betrifft, "0,00". Mit Bescheid vom 7. September 1967, der in der Spalte 8 die Zahl "20" und in der Spalte 49 steigende Anrechnungsbeträge nach § 30 Abs. 5 BVG enthält, stellte das VersA eine Überzahlung von 938,-- DM fest. Diese Überzahlung, die ua. durch die Nichtbeachtung des § 30 Abs. 5 BVG entstanden war, forderte das VersA durch Bescheid vom 14. September 1967 vom Kläger nach § 47 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG) zurück; eine besondere Härte im Sinne des § 47 Abs. 4 VerwVG verneinte es. Mit der während des Vorverfahrens erlassenen "Berichtigungverfügung" vom 10. Januar 1968 berichtigte das VersA gemäß § 25 VerwVG die Bescheide vom 30. Dezember 1966 und vom 2. Mai 1967, soweit der durch die MdE-Erhöhung nach § 30 Abs. 2 BVG erzielte Mehrbetrag der Grundrente nicht auf den Berufs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

schadensausgleich angerechnet worden ist, als offenbar unrichtig, stellte eine Überzahlung von 1.078,-- DM fest, in der der Betrag von 938,-- DM enthalten ist, und forderte diese gemäß § 47 Abs. 1 VerwVG unter Verneinung einer besonderen Härte im Sinne des § 47 Abs.4 VerwVG vom Kläger zurück. Der Widerspruch gegen diese drei Verwaltungsakte blieb erfolglos (Bescheid vom 18. September 1969). Das Sozialgericht (SG) Dortmund hob entsprechend dem letzten Klageantrag die Bescheide vom 7. und 14. September 1967 sowie die "Berichtigungsverfügung" vom 1o. Januar 1968 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. September 1969 insoweit auf, als darin eine Rückforderung von 1.078,-- DM geltend gemacht wurde (Urteil vom 24. März 1971). Es nahm zwar eine offenbare Unrichtigkeit in den Bescheiden vom 3o. Dezember 1966 und 2. Mai 1967 an, die zur Berichtigung nach § 25 VerwVG berechtige, verneinte aber eine Rückerstattungspflicht entsprechend § 47 Abs. 3 VerwVG, weil der Kläger nicht nachweislich gewußt habe, daß ihm ein zu hoher Berufsschadensausgleich gezahlt worden sei. Gegen die dagegen vom Beklagten eingelegte Berufung wandte sich der Kläger nur bezüglich eines Rückforderungsanspruches von mehr als 118,-- DM. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen änderte die Entscheidung des SG ab und wies die Klage ab (Urteil vom 8. März 1972): Der allein noch umstrittene Rückforderungsanspruch in Höhe von 96o,-- DM sei nach § 47 Abs. 2 VerwVG begründet. Die Nichtanwendung des § 3o Abs. 5 BVG sei auf ein Versehen im Berechnungsvorgang zurückzuführen und habe daher als offenbare Unrichtigkeit, die sich einer verständigen Person ohne weiteres aufgedrängt habe, nach § 25 VerwVG berichtigt werden dürfen. § 47 Abs. 3 VerwVG sei hier nicht anzuwenden, weil diese Vorschrift auf dem Gedanken des Vertrauensschutzes beruhe, der eine Zahlung aufgrund bindend gewordenen Bescheides voraussetze. Es könne dahingestellt bleiben, ob ein Vertrauensschutz bei offenbarer Unrichtigkeit schlechthin ausgeschlossen sei. Jedenfalls sei

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

in Fällen wie dem vorliegenden nach § 47 Abs. 2 VerwVG maßgebend, ob der Empfänger nach seiner Einsichtsfähigkeit sowie nach allen Umständen des Einzelfalles beim Empfang wissen mußte, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand. Wenn auch der Kläger nicht nachweislich gewußt habe, daß er den Berufsschadensausgleich nicht in voller Höhe beanspruchen könne, so sei ihm eine gewisse Nachlässigkeit vorzuwerfen. Die Erhöhung des Berufsschadensausgleichs hätte ihn veranlassen müssen, die Bescheide vom 30. Dezember 1966 und 2. Mai 1967, die den Fehler in der Berechnung hätten erkennen lassen, zu überprüfen oder sich notfalls darüber von einer sachkundigen Person beraten zu lassen. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger rügt mit der Revision eine Verletzung des § 47 Abs. 2 und 3 VerwVG durch das LSG. Die im Berufungs- und Revisionsverfahren allein streitige Rückforderung von 960,-- DM sei nach der zutreffenden Rechtsprechung des angerufenen Senates ausschließlich entsprechend § 47 Abs. 3 VerwVG zu prüfen, während Abs. 2 nicht analog anwendbar sei. Keine der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 VerwVG sei aber gegeben, auch nicht diejenige, deren Fehlen das LSG nicht bindend festgestellt habe. Die Rechtsgrundsätze, die das Bundessozialgericht (BSG) im Urteil vom 24. Juni 1965 - 1 RA 193/63 - festgelegt habe, könnten nicht angewendet werden, weil sie ein anderes Rechtsgebiet beträfen, für das die Rückforderung anders als in der Kriegsopferversorgung geregelt sei. Vorsorglich bestreite der Kläger, daß er selbst aus den maschinell erstellten Bescheiden den Fehler unschwer hätte erkennen können. Schon gar nicht sei er verpflichtet gewesen, die Bescheide fachkundig überprüfen zu lassen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 8. März 1972 abzuändern und die Berufung des Beklagten zurückzuweisen,

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Streitsache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach Auffassung des Beklagten ist der allein umstrittene Rückforderungsanspruch in Höhe von 960.-- DM nach § 47 Abs. 1 VerwVG iVm dem im allgemeinen Verwaltungsrecht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben zu beurteilen. Danach könne eine - wie hier nach § 25 VerwVG später berichtigte - Leistung, die ohne einen Bescheid mit materieller Bindungswirkung gewährt worden sei, zurückgefordert werden, wenn der Empfänger gewußt habe oder habe wissen müssen, daß ihm die Leistung nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustehe (BSG 32, 52). Der Kläger habe aber nach den Feststellungen des LSG den Fehler in den berichtigten Bescheiden erkennen können.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 1, §§ 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie ist auch sachlich begründet.

Das LSG hat zunächst geprüft, ob der Beklagte die Bescheide vom 30. Dezember 1966 und 2. Mai 1967 insoweit, als in ihnen der durch die MdE-Erhöhung nach § 30 Abs. 2 BVG erzielte Mehrbetrag der Grundrente nicht nach § 30 Abs. 5 BVG auf den Berufsschadensausgleich angerechnet worden ist, nach § 25 VerwVG berichtigen durfte. Diese

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Prüfung ist aber den Gerichten im vorliegenden Rechtsstreit verwehrt; denn streitig war und ist, wie auch das LSG einleitend zutreffend dargelegt hat, allein die Rückforderung des infolge der Berichtigung überzahlten Betrages. Hierauf hatte der Kläger seinen Klageantrag, der den Streitgegenstand bestimmt (§ 123 SGG), im ersten Rechtszug zuletzt beschränkt. Die Berichtigung und die Feststellung der Überzahlungen waren damit rechtsverbindlich geworden (§ 77 SGG, § 24 VerwVG). In einem solchen Fall ist die Überzahlung mitsamt ihrem rechtlichen Grund und ihrer Einordnung, die sie durch die im Vorverfahren nachgeholte und bestätigte Berichtigung nach § 25 VerwVG erfahren hatte (§ 86 Abs. 1, § 95 SGG), der gerichtlichen Kontrolle entzogen; dies hat der erkennende Senat bereits in zwei Urteilen vom 25. Januar 1972 - 9 RV 454/71 (SozR Nr. 28 zu § 47 VerwVG) - und 9 RV 58/71 - bekräftigt.

Über die Berechnung des Rückerstattungsbetrages herrscht kein Streit. Soweit das Urteil des SG eine Rückerstattungspflicht des Klägers in Höhe von 118,-- DM betrifft, ist es durch die vom Kläger im Berufungsverfahren abgegebene Erklärung, die insoweit als Klagerücknehme anzusehen ist (§§ 1o2, 153 Abs. 1 SGG), gegenstandslos geworden. Nach den Sachanträgen der Beteiligten war und ist lediglich noch darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen der Kläger den überzahlten Betrag von 96o,-- DM zurückerstatten muß.

Zutreffend hat das LSG § 47 Abs. 1 VerwVG als selbständige und ausschließliche Anspruchsgrundlage ausgeschlossen. Insoweit bleibt der erkennende Senat bei seiner in den beiden Urteilen vom 25. Januar 1972 vertretenen Auffassung, die mit der ständigen Rechtsprechung der anderen Kriegsopferversorgungs-Senate des BSG übereinstimmt. Das Urteil des 3. Senats des BSG in BSG 32, 52, auf das sich der Beklagte bezieht, kann den Senat nicht veranlassen, seine bisherige Rechtsprechung aufzugeben. Diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Entscheidung ist auf dem Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung ergangen, in dem - anders als für die Rentenversicherung und für die Kriegsopferversorgung - der Rückerstattungsanspruch überhaupt nicht gesetzlich geregelt ist. Gerade wegen dieses Unterschiedes sollen nach diesem Urteil die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts eine Rückerstattungspflicht gebieten, die nicht mit den für die Rentenversicherung ausdrücklich vorgeschriebenen Einschränkungen (§ 8o des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-, § 13o1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) verbunden ist. Der gleiche Unterschied besteht im Verhältnis zur Kriegsopferversorgung, für die § 47 VerwVG abschließend und erschöpfend die Rückerstattung regelt. In den Fällen einer Berichtigung nach § 25 VerwVG war die Leistung durch einen förmlichen schriftlichen Verwaltungsakt gewährt worden, während die Leistungen der Krankenversicherung, auf die sich das Urteil BSG 32, 52 bezieht, im allgemeinen "schlicht", d.h. ohne einen solchen "am Schalter" ausbezahlt werden.

Indes kann die vom LSG vorgenommene Beurteilung der Rückforderung nach § 47 Abs. 2 VerwVG keinen Bestand haben. Diese Vorschrift regelt die Rückerstattungspflicht für Fälle einer nachträglichen wesentlichen Änderung der maßgebend gewesenen Verhältnisse. Dagegen haben die Fälle einer Berichtigung nach § 25 VerwVG mit denen der §§ 41 und 42 VerwVG eine ursprüngliche Unrichtigkeit gemeinsam, und deshalb ist eine gleiche Behandlung der Rückerstattungspflicht wie in § 47 Abs. 3 VerwVG, der die Fälle der §§ 41 und 42 VerwVG erfaßt, geboten. Die Berichtigung von ursprünglich unrichtigen Leistungsbescheiden löst aber, abgesehen von Erschleichungsfällen, eine Rückerstattungspflicht allein dann aus, wenn der Empfänger beim Empfang der Bezüge tatsächlich gewußt hat, daß sie ihm nicht oder nicht in dieser Höhe zustanden. Ein Grund dafür, allein bei der Berichtigung wegen offenbarer Unrichtigkeit das Vertrauen des Empfängers auf die Rechtsbeständigkeit der nicht bloß

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

vorläufig gewährten Leistung weniger zu schützen als bei zweifelsfreier Unrichtigkeit oder bei Verfahrensfehlern (§§ 41 und 42 VerwVG), ist nicht erkennbar. Ein bloßes Wissenmüssen genügen zu lassen, erscheint bloß dann gerechtfertigt, wenn eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse zur Berichtigung geführt hat (§ 47 Abs. 2 VerwVG), d.h. wenn sich der ursprünglich richtige Leistungsbescheid nachträglich als nicht mehr zutreffend erwiesen hat. Ein Vertrauen des Empfängers, das nach den Grundsätzen des § 47 Abs. 3 VerwVG schutzbedürftig und -würdig ist, ist nicht stets deshalb ausgeschlossen, weil nach den Umständen für eine "verständige Person" die Fehlerhaftigkeit des später gemäß § 25 VerwVG berichtigten Bescheides offenbar war (vgl. z.B. BSG SozR Nr. 81 zu § 77 SGG). Der Empfänger der zu hoch bemessenen Leistung ist nicht zwangsläufig auch bösgläubig im Sinne des § 47 Abs. 2 VerwVG; nicht in jedem Falle verfügt er über gleiches Erkenntnisvermögen und gleiche Einsichtfähigkeit wie eine "verständige Person". Dann ist es aber berechtigt, sein Vertrauen in die Rechtsbeständigkeit des später berichtigten Bescheides zu schützen, falls er nicht tatsächlich dessen Fehlerhaftigkeit gekannt hat. Das Urteil des 1. Senats des BSG vom 24. Juni 1965 - 1 RA 193/63 -, mit dem sich das LSG auseinandergesetzt hat, steht dieser Auffassung nicht entgegen, stützt sie andererseits auch nicht; denn es betrifft allein die Berichtigungsmöglichkeit im Rentenversicherungsrecht (§ 1301 RVO) und hat nur in diesem Zusammenhang erörtert, ob eine offenbare Unrichtigkeit eine Gutgläubigkeit ausschließt.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die im Revisionsverfahren nicht angegriffen worden und daher nach § 163 SGG für den Senat verbindlich sind, nicht gewußt, daß ihm der Berufsschadensausgleich nicht in der in den Jahren 1966/67 gewährten Höhe zustand. Daher ist er nicht zur Rückzahlung von 960.-- DM verpflichtet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Auf seine Berufung mußte infolgedessen das Urteil des LSG aufgehoben und das Urteil des SG durch Zurückweisung der Berufung des Beklagten bestätigt werden, soweit es nicht durch die Erklärung des Klägers im Berufungsverfahren gegenstandslos geworden war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS